

4

# Anwaltskanzlei Heims

Uwe Heims

Rechtsanwalt

Sophie-Scholl-Str. 31  
63225 Langen

RA U. Heims, Sophie-Scholl-Str. 31, 63225 Langen

Landgericht  
Konstanz

Gerichtsstr. 15

78462 Konstanz

per Telefax vorab: 07531/280-1413

Telefon: 06103/923072  
Fax: 06103/923082  
e-mail: [ra.heims@t-online.de](mailto:ra.heims@t-online.de)  
Gerichtsfach: Langen Nr. 29  
FA Langen: 028 826 01983



Mitglied im Anwaltsverein

**Reg.Nr. 01 3219/06**  
**28.11.2007**

In der Beschwerdesache

**Zwangsversteigerungsverfahren ~~12 T 2/07~~ Kempen**

**Aktenzeichen LG Konstanz: 12 T 2/07**

**Aktenzeichen AG Singen: 7 K 60/02**

habe ich am 15.11.2007 das Schreiben der 1. Zivilkammer vom 12.11.2007 erhalten. Ich komme nicht um die Feststellung umhin, dass dieses Verfahren von Anfang bis heute einen höchst eigenartigen Verlauf nimmt. Vergleichbares habe bislang nicht erlebt. Ich möchte hier keine Wertungen anstellen, bitte jedoch um Verständnis, dass ich nunmehr zur Wahrung der Parteirechte erneut einen

**Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

stelle, dies unter Wiederholung meiner Anträge vom 19.12.2006 im übrigen.

## **Begründung:**

Nachdem ich nun vom Gericht die Mitteilung erhalten habe, dass auch die Erklärung zur Zustellung an den Mandanten Heribert Kempen mittels Empfangsbekanntnis vom 14.9.2007 unzutreffend war, blieb zu ermitteln, ob auch tatsächlich eine Zustellung des Beschlusses an die Verfahrensbeeteiligte Marion Kempen erfolgt ist.

Nach der dienstlichen Äußerung der Justizsekretärin Catone vom 8.11.2007 soll dies durch die Übersendung an den Vertreter der Frau

Kempen, die RAe Prysok pp. in Zwickau, geschehen sein. Hier hat sich nun aber herausgestellt, dass nach Informationen meines Mandanten die RAe Prysok nicht mehr für Frau Kempen bevollmächtigt sind. Somit ist überhaupt keine Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses erfolgt, was ich aber bei der nachgeholtten Zustellung an mich vom 18.9.2007 nicht wissen konnte.

Deshalb ist nach allgemeinen Grundsätzen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren unter Beachtung des rechtlichen Gehörs aller Verfahrensbeteiligten nachzuholen.

Hierbei ist nun auch zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren bereits von Anfang an ein Verstoß gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs vorlag, denn der Instanzenzug wurde unzulässig und zum Nachteil des Beschwerdeführers verkürzt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung nebst Beschwerde war an das Amtsgericht Singen gerichtet. Dieses zunächst fraglos zuständige angerufene Gericht hat keine eigene Sachentscheidung getroffen und insbesondere auch weder eine eigene Auffassung zum Gesuch vertreten, noch eine Entscheidung darüber, ob Abhilfe gewährt wird oder nicht. Weder wurde formell über die Nichtabhilfe, noch über die Vorlage beschlossen. Das AG Singen hat mit Schreiben vom 5.1.2007 lediglich folgende Mitteilung gegeben:

„... hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir die Akten an das Landgericht Konstanz zur Entscheidung über Ihre Beschwerde vom 19.12.2006 versandt haben.“

So geht es nun wirklich nicht.

Ich verweise auf die Kommentierung bei Zöller, 26 Aufl., § 572, Rdnr. 10, wie folgt:

**„Form und Inhalt des Vorlagebeschlusses.** Nach Koblenz (Rpfler 78, 104; 74, 260) muss über die Abhilfe durch Beschluss entschieden werden, so dass eine bloße Übersendungsverfügung ungenügend ist (Stuttgart, MDR 2003, 110). Auch muss sich aus der Vorlage ergeben, ob abgeholfen wird oder nicht und ob der Erstrichter seiner Prüfungspflicht nachgekommen ist (Düsseldorf, Rpfler 89, 56; LG Wuppertal, Rpfler 89, 188; LG Berlin Rpfler 89, 56); die bloße Vorlageverfügung genügt nicht. Der Beschluss kann aber nachgeholt werden.“

Es dürfte wohl der unangezweifelten h.M. entsprechen, dass ein Verfahren wie vorliegend gewählt rechtsstaatlichen Grundsätzen im allgemeinen und den Vorgaben des § 572 ZPO im besonderen nicht gerecht wird.

Es wäre nun angezeigt, die Sache zunächst an das AG Singen zurückzuverweisen und den Abhilfebeschluss nachzuholen. Dort möge dann das Erstgericht seinen Prüfungsauftrag Ernst nehmen und den Sachvortrag der Beschwerdebegegründung umfassend würdigen.

Erst wenn von dort nachhaltig keine Abhilfe gewährt würde, käme das hier angerufene Beschwerdegericht erneut zum Zuge.

Weiter zum bisherigen Verfahrensgang:

Nachdem die Beschwerdegegnerin unter dem 15.2.2007 erwidert hatte, übersandte ich meine Stellungnahme hierzu unter dem 2.3.2007 (Freitag) per Fax um 17.30 Uhr. Sodann ist dann wohl am 5.3.2007 (Montag) der Zurückweisungsbeschluss ergangen. Daraus wird nicht ersichtlich, ob das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers vom vorangegangenen Freitag Abend bei der Entscheidung Berücksichtigung gefunden hat oder nicht.

Sodann ist wohl eine Übersendung oder Zustellung des Beschlusses an die hierfür nicht mehr zustellungsbevollmächtigten RAe Pryssok pp. erfolgt, die maßgeblichen Verfahrensbeteiligten haben davon aber keine Kenntnis erlangt. Ob von den RAe Pryssok ein EB zurückgegeben wurde, ist bislang unbekannt.

Bei normalem Verlauf hätten die RAe Pryssok die Annahme der Zustellung verweigern müssen.

Nachdem dann in der Folge monatelang nichts geschehen ist, habe ich mich mit weiterem Schriftsatz vom 21.8.2007 an das Gericht gewandt und um Mitteilung gebeten, welche Hinderungsgründe eigentlich einer Bearbeitung entgegenstehen. Es wurden zudem dort weitere Ausführungen zur Sach- und Rechtslage gemacht. Hierauf geschah nun wiederum fast einen Monat lang überhaupt nichts. Spätestens jetzt hätte sich doch bei Gericht der Verdacht aufdrängen müssen, dass in der Sache offenkundig Verfahrensfehler unterlaufen sind.

Statt dessen erhalte ich dann am 18.9.2007 ohne jeden Kommentar den Beschluss vom 5.3.2007 übersandt. Es wäre fraglos angezeigt gewesen, eine Erläuterung zu dieser Übersendung abzugeben.

Zum Materiellen:

Es ist nach der Regelung des § 572 ZPO zu beachten, dass eine Abhilfe jederzeit, auch nachträglich, möglich ist. Vorliegend hat das Beschwerdegericht das Wiedereinsetzungsgesuch als unzulässig zurückgewiesen, weil die Notfrist von zwei Wochen – gemeint ist hier offenbar die des § 234 I ZPO, nicht eingehalten worden sei. Hierzu wird erklärt, Herr Kempen habe nicht erklärt, wann er von den die Wiedereinsetzung begründenden Umständen Kenntnis erhalten habe.

Diese tatsächliche Feststellung ist mit dem Vortrag des Beschwerdeführers vom 19.12.2006 nicht ansatzweise in Einklang zu bringen. Dort heißt es zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs einleitend wörtlich:

„Erst durch die über meine Kanzlei erfolgte Akteneinsicht hat Herr Kempen am 18.12.2006 Kenntnis von Umständen erhalten, die zu einer Rechtswidrigkeit des am 9.7.2004 verkündeten Zuschlagsbeschlusses und somit folgerichtig und zwingend auch zur Rechtswidrigkeit der am 22.7.2004 erteilten Vollstreckungsklausel zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe des Zuschlagsbeschluss bezeichneten Grundbesitzes geführt haben.“

Präziser kann man den Zeitpunkt der Kenntniserlangung wohl kaum beschreiben. Und dass in Anbetracht einer vorgetragenen erstmaligen Kenntnis am 18.12. das Wiedereinsetzungsgesuch am 19.12. nicht verfristet sein kann, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die Umstände, welche eine Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses und der Vollstreckungsklausel rechtfertigen, sind umfangreich und detailliert vorgetragen. Die Vollmachtlosigkeit der Antragstellung sowie die Zuschlagserteilung unterhalb des geringsten Gebots ergeben sich jeweils unmittelbar aus der Akte, weshalb es diesbezüglich eigentlich überhaupt keines erläuternden Vortrages bedurft hätte.

Soweit das Gericht diesen Vortrag nicht zur Kenntnis nimmt oder nehmen will, sind natürlich die Mittel des Beschwerdeführers zur Gewährung rechtlichen Gehörs begrenzt.

Zur Wahrung der Rechte meiner Partei beantrage ich daher die

### **Zulassung der Rechtsbeschwerde**

gem. § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

Soweit ersichtlich, hat sich mit den hier in Rede stehenden rechtlichen Problemen noch keine obergerichtliche Entscheidung befasst. Das gilt sowohl für die Versteigerung zu einem Wert unterhalb des geringsten Gebots mit anschließender Direktzahlung des Ersteigerers an den Inhaber vorrangiger Rechte, als auch für die Befolgung eines Versteigerungsantrages, der offenkundig durch vollmachtlose Vertreter gestellt wurde, wobei in vorliegendem Verfahren hinzukommt, dass die Beschwerdegegnerin nicht einmal im Lauf dieses Beschwerdeverfahrens genau sagen konnte, wer für sie denn eigentlich gehandelt hat.

Es erscheint vorliegend auch Eile geboten, denn die Sparkasse ist derzeit mit dem Verkauf des Grundstücks befasst und wird auf diese Weise kurzfristig den Verlust aus der wirtschaftlich völlig unsinnigen Versteigerung zu Lasten der Anteilseigner des Instituts realisieren.

Dies führt mich schließlich zu dem ergänzenden Hinweis auf das Urteil des BGH vom 13.9.2001, III ZR 228/00. Danach ist im Fall der Rücknahme des Zuschlagsbeschlusses – und nichts anderes ist nach den gravierenden Verfahrensverstößen vorliegend geboten – das jeweilige Bundesland im Wege der Amtshaftung für die Schäden verantwortlich, welche sich aus der ungerechtfertigten Zuschlagserteilung für die geschädigten Beteiligten ergeben. Der BGH hat hier lediglich eine Einschränkung für entgangenen Gewinn vorgenommen.

Sofern das Gericht abweichende rechtliche Auffassungen vertreten sollte, bitte ich vor dem Erlass einer Entscheidung um die Erteilung eines kurzen rechtlichen Hinweises.

Rechtsanwalt